

# **SATZUNG**

## **für die Jugendfreizeitstätte „Hängematte“ der Stadt Sulzbach-Rosenberg**

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 25.05.2004.

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 23, Verw.Geb. I, Zimmer 9) vom 28.05.2004 bis einschließlich 11.06.2004

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit 28.05.2004 vom bis einschließlich 11.06.2004

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Träger**

Die Jugendfreizeitstätte ist eine von der Stadt Sulzbach-Rosenberg getragene Einrichtung. Sie führt den Namen „Hängematte“ und hat ihren Sitz in Sulzbach-Rosenberg.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit und Auftrag**

(1) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg verfolgt mit der „Hängematte“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg ist mit der „Hängematte“ selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Mittel der „Hängematte“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der „Hängematte“. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhält bei Auflösung der „Hängematte“ oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als das zur Verfügung gestellte Vermögen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Hängematte“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 26.05.2004  
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann  
1. Bürgermeister